



Entwurf 03.12.2004

Vertrag
über die
Gründung und Ausgestaltung
der Arbeitsgemeinschaft Wuppertal (ARGE Wuppertal)

zwischen

der Agentur für Arbeit Wuppertal,
vertreten durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung,

(nachfolgend bezeichnet als "Agentur")

und

der Stadt Wuppertal,
vertreten durch den Oberbürgermeister,

(nachfolgend bezeichnet als "Stadt")

(zusammen nachfolgend auch bezeichnet als "Vertragspartner")

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
§ 1 Errichtung der Arbeitsgemeinschaft, örtliche Zuständigkeit	3
§ 2 Name und Sitz	3
§ 3 Aufgaben der ARGE	4
§ 4 Organe der ARGE	4
§ 5 Trägerversammlung	4
§ 6 Aufgaben der Trägerversammlung	6
§ 7 Beschlüsse der Trägerversammlung	6
§ 8 Geschäftsführung und Vertretung	7
§ 9 Beirat.....	8
§ 10 Reichweite der Zusammenarbeit und Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit	9
§ 11 Personal.....	10
§ 12 Funktionale und räumliche Organisation der Aufgabenwahrnehmung	11
§ 13 Steuerung und Qualitätssicherung	11
§ 14 Innenrevision / Rechnungsprüfung	12
§ 15 Finanzplanung	13
§ 16 Finanzierung	13
§ 17 Abwicklung von Leistungen.....	14
§ 18 Infrastruktur.....	15
§ 19 Kostenerstattung	15
§ 20 Haftung	16
§ 21 Mitglieder der gemeinsamen Einigungsstelle	17
§ 22 Vertragsdauer, Kündigung, Auflösung	18
§ 23 Schlussbestimmungen	18

Präambel

Die Vertragspartner setzen sich für ihre Zusammenarbeit in der ARGE das gemeinsame Ziel, bürgernah und wirkungsvoll erwerbsfähige Hilfebedürftige bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit zu unterstützen, die Qualifizierung zu verbessern, den Lebensunterhalt erwerbsfähiger Hilfebedürftiger und den mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen zu sichern sowie ihre Eigenverantwortung zu stärken. In Wuppertal sollen daher unbeschadet der Trägerschaft für die Aufgabe in integrierter Bearbeitungsweise alle Leistungen für erwerbsfähige Hilfebedürftige nach dem SGB II von der Agentur und der Stadt in gemeinsamer Verantwortung erbracht werden. Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist als durchgängiges Prinzip zu verfolgen. Die Leistungen sind insbesondere darauf auszurichten, dass geschlechtsspezifischen Nachteilen entgegengewirkt wird.

§ 1

Errichtung der Arbeitsgemeinschaft, örtliche Zuständigkeit

- (1) Die Vertragspartner errichten eine Arbeitsgemeinschaft (im Folgenden: "ARGE") gemäß § 44 b SGB II durch öffentlich-rechtlichen Vertrag gemäß §§ 53 ff. SGB X zur Wahrnehmung der den Vertragspartnern nach dem SGB II obliegenden Aufgaben.
- (2) Die ARGE ist örtlich zuständig für den Bereich der kreisfreien Stadt Wuppertal.

§ 2

Name und Sitz

- (1) Die ARGE führt den Namen: **ARGE Wuppertal**
- (2) Die ARGE hat ihren Sitz in Wuppertal.

§ 3

Aufgaben der ARGE

- (1) Aufgabe der ARGE ist die Durchführung der ihr durch Gesetz zugewiesenen oder von den Vertragspartnern auf der Grundlage dieses Vertrages übertragenen Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II.
- (2) Die ARGE nimmt gemäß § 44 b Abs. 3 Satz 1 SGB II sämtliche der Agentur nach dem SGB II obliegenden Aufgaben wahr.
- (3) Die Stadt überträgt der ARGE die Wahrnehmung der Aufgaben, die ihr nach § 22 SGB II und § 23 Abs. 3 SGB II zugewiesen sind.

§ 4

Organe der ARGE

Die ARGE hat folgende Organe:

1. die Trägerversammlung
2. den Geschäftsführer / die Geschäftsführerin
3. den Beirat

§ 5

Trägerversammlung

- (1) Die Trägerversammlung setzt sich aus sechs Vertretern oder Vertreterinnen der Vertragspartner zusammen. Die Hälfte der Vertreter oder Vertreterinnen wird von der Agentur, die andere Hälfte von der Stadt benannt. Jeder Vertreter bzw. jede Vertreterin hat eine Stimme. Für jeden Vertreter bzw. jede Vertreterin wird ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin benannt.

- (2) Die Trägerversammlung wählt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende für eine Amtszeit von fünf Jahren. Der Vertragspartner, der nicht den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin stellt, hat das Vorschlagsrecht für den Vorsitz der Trägerversammlung. Sobald der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin vom selben Vertragspartner wie der bzw. die amtierende Vorsitzende der Trägerversammlung gestellt wird, hat eine Neuwahl für den Vorsitz statt zu finden; das Vorschlagsrecht liegt hierbei bei dem Vertragspartner, der nicht den Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin stellt.
- (3) Die Sitzungen der Trägerversammlung finden am Sitz der ARGE statt. Die Trägerversammlung tagt zumindest einmal im Kalenderhalbjahr. Weitere Sitzungen sind einzuberufen, wenn der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin oder eine der Vertragsparteien es verlangen.
- (4) Die Trägerversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Zur Trägerversammlung sind alle Vertreter bzw. Vertreterinnen der Vertragspartner schriftlich unter Beachtung einer Frist von zwei Wochen einzuladen. Der Einladung sind die Tagesordnung und die zur Beratung stehenden Unterlagen, insbesondere die Beschlussanträge beizufügen.
- (5) Die Trägerversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser sind Regelungen zur Beschlussfähigkeit der Trägerversammlung und zur Beschlussfassung aufzustellen, soweit nicht dieser Vertrag Regelungen enthält.
- (6) Über die Sitzung der Trägerversammlung ist durch die Geschäftsführung eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende unterzeichnet. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung, alle Anträge und das Ergebnis der Abstimmungen sowie die Beschlüsse der Trägerversammlung aufzunehmen. Jedem Vertreter und jeder Vertreterin ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zuzuleiten. Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang der Niederschrift bei dem bzw. der Vorsitzenden der Trägerversammlung zu erheben.

§ 6

Aufgaben der Trägerversammlung

- (1) Die Trägerversammlung bestimmt die strategischen Leitlinien der ARGE im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Sie führt in diesem Rahmen das Steuerungssystem der ARGE gemäß § 13 dieses Vertrages ein.

- (2) Die Trägerversammlung beschließt:
 1. die Finanzplanung
 2. die Einführung eines Steuerungssystems gemäß § 13 dieses Vertrages
 3. den Plan gemäß § 11 Absatz 3 dieses Vertrages
 4. die Errichtung, Beibehaltung und Änderung der Standorte
 5. die Beauftragung Dritter zur Wahrnehmung der der ARGE obliegenden Aufgaben

- (3) Die Trägerversammlung bestellt den Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin und den stellvertretenden Geschäftsführer bzw. die stellvertretende Geschäftsführerin.

- (4) Die Mitglieder der Trägerversammlung erhalten von der ARGE weder eine Aufwandsentschädigung noch werden sonstige Auslagen erstattet.

§ 7

Beschlüsse der Trägerversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Trägerversammlung werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Ist die Einberufung einer Sitzung nicht rechtzeitig möglich oder nicht zweckmäßig, kann ein Beschluss per Telefon, E-mail, Telefax, Brief oder im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied der Trägerversammlung diesem Verfahren widerspricht. Die Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung wird durch den Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden der Trägerversammlung veranlasst und durchgeführt.

- (2) Beschlüsse der Trägerversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der Vorsitzenden.
- (3) Die Beschlüsse der Trägerversammlung werden in der Niederschrift über die Sitzung oder, bei Beschlüssen außerhalb einer solchen, in einer von der Geschäftsführung zu erstellenden und zu unterzeichnenden besonderen Niederschrift mit den Stimmabgaben der einzelnen Mitglieder der Trägerversammlung und dem Abstimmungsergebnis festgehalten.

§ 8

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die ARGE hat einen Geschäftsführer bzw. eine Geschäftsführerin. Dieser bzw. diese wird für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt. Eine mehrmalige Wiederbestellung ist möglich. Die Trägerversammlung kann den Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin jederzeit durch einstimmigen Beschluss von der Geschäftsführung entbinden. Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin vertritt die ARGE gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin ist für die laufenden Geschäfte verantwortlich. Er bzw. sie entscheidet insbesondere über die fachliche Aufgabenwahrnehmung, bewirtschaftet die der ARGE zur Verfügung stehenden Mittel und stellt die Finanzplanung nach § 15 dieses Vertrages auf.
- (3) Die Rechtsstellung des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin gegenüber den in der ARGE tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ergibt sich aus § 11 Abs. 2 dieser Vereinbarung.
- (4) Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin hat jedem Vertragspartner auf sein Verlangen über die Arbeiten in der ARGE Bericht zu erstatten.

- (5) Für die Bestellung des stellvertretenden Geschäftsführers bzw. der stellvertretenden Geschäftsführerin steht dem Vertragspartner, der nicht den Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin stellt, ein Vorschlagsrecht zu. Abs. 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend. Der stellvertretende Geschäftsführer bzw. die stellvertretende Geschäftsführerin nimmt die Aufgaben der Geschäftsführung wahr, wenn der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin an der Wahrnehmung der Aufgaben gehindert ist. Sollte der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin an der Wahrnehmung der Geschäftsführungsaufgaben gehindert sein, nimmt der ranghöchste Mitarbeiter bzw. die ranghöchste Mitarbeiterin, der bzw. die für die ARGE tätig ist, die Aufgaben der Geschäftsführung wahr, sofern nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 9

Beirat

- (1) Der Beirat berät die Trägerversammlung und die Geschäftsführung bei der grundsätzlichen Ausgestaltung der Maßnahmen und regt neue Initiativen an. Er soll den gesellschaftlichen Dialog und einen breiten Konsens fördern.
- (2) Beide Vertragsparteien entsenden jeweils zwei Beiratsmitglieder. Des Weiteren werden zur Implementierung des gleichstellungspolitischen Bereichs als Querschnittsthema die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Wuppertal sowie die Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt der Agentur für Arbeit Wuppertal in den Beirat berufen.

Dem Beirat gehören ferner an

- je ein Vertreter oder eine Vertreterin der im Rat der Stadt Wuppertal vertretenden Fraktionen,
- zwei Fachvertreter oder Fachvertreterinnen der Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände Wuppertal (AGfW),
- ein Fachvertreter oder eine Fachvertreterin der Gewerkschaft ver.di,
- ein Fachvertreter oder eine Fachvertreterin des Deutschen Beamtenbundes,
- ein Fachvertreter oder eine Fachvertreterin des Deutschen Gewerkschaftsbundes,
- ein Fachvertreter oder eine Fachvertreterin der Industrie- und Handelskammer,
- ein Fachvertreter oder eine Fachvertreterin der Kreishandwerkerschaft und

- ein Fachvertreter oder eine Fachvertreterin der Arbeitgeberverbände.
Sie werden von der Trägerversammlung auf Vorschlag der genannten Organisationen in den Beirat berufen.
- (3) Der Beirat wählt mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er tagt regelmäßig.
 - (4) Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin der ARGE nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Er bzw. sie kann sich hierbei vertreten lassen. Die Geschäftsführung informiert den Beirat über die wesentlichen Aktivitäten der ARGE.
 - (5) Die Mitglieder des Beirats erhalten von der ARGE weder eine Aufwandsentschädigung noch werden sonstige Auslagen erstattet.

§ 10

Reichweite der Zusammenarbeit und Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit

- (1) Die Agentur für Arbeit richtet für alle, die einen Arbeitsplatz oder Ausbildungsplatz suchen, eine einheitliche Anlaufstelle gemäß § 9 Abs. 1a SGB III ein (Job-Center).
- (2) Sämtliche der ARGE obliegenden Aufgaben nach § 3 dieses Vertrages werden gleichermaßen durch Beschäftigte der Agentur und der Stadt durchgeführt. Bei der Erbringung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit berücksichtigen die Vertragsparteien die Regelungen der §§ 17 Abs. 1 und Abs. 2 und 18 Abs. 3 SGB II entsprechend.
- (3) Die ARGE errichtet eine Widerspruchsstelle. Diese entscheidet über Widersprüche in Angelegenheiten nach dem SGB II. Näheres regelt Anlage 1 zu diesem Vertrag.
- (4) Folgende Systeme werden von der Agentur der ARGE zur Nutzung zur Verfügung gestellt:
 - Verfahren zur Bewilligung Auszahlung der Geldleistungen gemäß SGB II (A2LL)
 - Verfahren zur Vermittlung (coArb und COMPAS)
 - Verfahren zur Bewirtschaftung der Finanzmittel (Finas)

§ 11

Personal

- (1) Die ARGE verfügt nicht über eigenes, in einem Beamten - oder Arbeitsverhältnis zu ihr stehendes Personal. Das Personal der ARGE setzt sich vielmehr aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammen, die die Vertragspartner der ARGE zur Verfügung stellen. Die wechselseitigen Rechte und Pflichten, die die Vertragspartner zur Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit der ARGE insoweit treffen, regeln diese in einer gesonderten Vereinbarung.
- (2) Die Stadt und die Agentur räumen dem Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin das Recht ein, den für die ARGE tätigen Beschäftigten unter Beachtung der bei ihrem jeweiligen Dienstherrn/Arbeitgeber geltenden gesetzlichen, tariflichen und innerbetrieblichen Regelungen
- fachliche Weisungen und
 - soweit es der Sicherung der Arbeitserledigung und eines geordneten Dienstbetriebes erforderlich ist, auch dienstaufsichtsrechtliche Weisungen zu erteilen.

Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin ist berechtigt, Teile der übertragenen Weisungsbefugnisse auf Leitungskräfte der ARGE zu delegieren.

Soweit sich aus der Verletzung der den Beschäftigten übertragenen Dienstpflichten Konsequenzen mit dienst- oder arbeitsrechtlichen Folgen ergeben können, ist die Stadt bzw. die Agentur unverzüglich über alle relevanten Umstände zu informieren.

- (3) Teil der gesonderten Vereinbarung nach Abs. 1 Satz 3 ist ein Kapazitäts- und Aufgabenverteilungs-/Qualifizierungsplan. Dieser legt insbesondere die für die Aufgabenerledigung erforderlichen Bearbeitungsvolumina fest und ordnet sie den jeweiligen Aufgabenbereichen nach § 3 Abs. 2 und 3 und § 10 Abs. 2 dieses Vertrages zu. Dieser Plan wird in jährlichen Abständen fortgeschrieben. Bei Änderungen ist der Plan unterjährig anzupassen. Des Weiteren wird in dieser gesonderten Vereinbarung die Höhe der für die Bearbeitungsvolumina zu leistenden Erstattung festgelegt.

§ 12

Funktionale und räumliche Organisation der Aufgabenwahrnehmung

- (1) Die ARGE nimmt die ihr obliegenden Aufgaben in einer integrierten Bearbeitungsform wahr, um ein bestmögliches Dienstleistungsangebot für die Kunden bereitstellen zu können.

- (2) Die ARGE erbringt ihre Aufgaben an folgenden Standorten:
 - Nr. 1: im Stadtgebiet Vohwinkel/Zoo/Sonnborn/Varresbeck
 - Nr. 2: im Stadtgebiet Uellendahl/Katernberg/Dönberg/Ostersbaum
 - Nr. 3: im Stadtgebiet Elberfeld-Mitte/Nordstadt/Nützenberg
 - Nr. 4: im Stadtgebiet Elberfeld-Südstadt/Arrenberg/Küllenhahn/
Hahnerberg/Cronenberg/Sudberg/Kolfurth
 - Nr. 5: im Stadtgebiet Wichlinghausen/Hatzfeld/Barmen-Mitte/
Sedansberg
 - Nr. 6: im Stadtgebiet Unterbarmen/Lichtenplatz/Clausen/Rott/Ronsdorf
 - Nr. 7: im Stadtgebiet Oberbarmen/Langerfeld/Nächstebreck/Heckinghausen/
Beyenburgsowie am Standort Hünefeldstraße 3 - 17, 42287 Wuppertal.
Sämtliche Dienststellen führen die Bezeichnung „Job-Center“. Die nähere Ausgestaltung erfolgt in einer noch abzuschließenden Vereinbarung der Vertragspartner.

- (3) Bei der Entscheidung über die Beibehaltung der Standorte und die Erbringung der Leistungen an neuen Standorten sind Wirtschaftlichkeit und organisatorische Mindestgrößen zu berücksichtigen.

§ 13

Steuerung und Qualitätssicherung

- (1) Damit die Grundsicherung für Arbeitsuchende bürgernah und wirtschaftlich erbracht wird, führt die ARGE ein Steuerungssystem ein. Das Steuerungssystem muss in der Lage sein, Wirkung und Wirtschaftlichkeit der Aktivitäten zur Eingliederung sowie Erfolg und Umfang bei der Förderung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger und deren Bedarfsgemeinschaften zu messen. Es muss die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen und die Transparenz hinsichtlich der Mittelverwendung und der erreichten

Wirkung sicherstellen. Bei der Entwicklung gemeinsamer Verfahren und Systeme zum internen Controlling und externen Benchmarking, kann auf bestehende Erfahrungen von beiden Seiten zurückgegriffen werden.

- (2) Auf Basis des Steuerungssystems vereinbart die Trägerversammlung mit dem Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin der ARGE kalenderjährlich überprüfbare Ziele, die durch Zielindikatoren, Richtgrößen und Leitwerte konkretisiert werden. Die vereinbarten Ziele und die Finanzplanung gemäß § 15 dieses Vertrages sind miteinander abzustimmen.

- (3) Für die Aufgabenwahrnehmung werden zusätzlich zu der Rechtsverordnung gemäß § 18 Abs. 4 SGB II die in der Anlage zu diesem Vertrag enthaltenen gemeinsamen Qualitätsstandards als für die ARGE verbindlich vereinbart. Zur Durchführung von Leistungen zur Eingliederung durch Dritte kann die ARGE Vereinbarungen gem. § 17 SGB II abschließen.

Die Vertragspartner verpflichten sich, zur Erbringung von Leistungen zur Eingliederung nach diesem Gesetz mit Ausnahme der Leistungen nach § 16 Abs. 1 SGB II eine gemeinsame Vereinbarung gem. § 18 Abs. 3 SGB II zu schließen. Über die nähere Ausgestaltung wird über eine gesonderte Vereinbarung getroffen.

§ 14

Innenrevision / Rechnungsprüfung

- (1) Die Vertragspartner ermöglichen entsprechend § 49 SGB II der Innenrevision der Bundesagentur für Arbeit die Ausübung des Prüfungsrechtes bezüglich der ARGE.

- (2) Die Vertragspartner ermöglichen der Stadt die Prüfung der Rechnung entsprechend den Bestimmungen GO NRW.

§ 15

Finanzplanung

- (1) Die Geschäftsführung stellt für jedes Kalenderjahr bis zum 31.10. des Vorjahres eine Finanzplanung auf, die alle im Kalenderjahr voraussichtlich zur Verfügung stehenden Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigungen bzw. Einnahmen zusammensetzt und die geplanten Ausgaben ausweist. Diese Finanzplanung konkretisiert die vereinbarten Ziele gemäß § 13 dieses Vertrages. Die Finanzplanung soll dabei insbesondere die der ARGE zuzurechnenden Verwaltungskosten für Aufgaben in Trägerschaft der Bundesagentur für Arbeit sowie Eingliederungsleistungen umfassen; dabei ist die Zuordnung zu den Kostenträgern abzubilden. Wegen der wechselseitigen Beziehung u. a. zum städt. Haushalt ist die Planung mit den jeweiligen Vertragspartnern frühzeitig abzustimmen.

- (2) Regelmäßig bis zum 31. März ist für das vorangegangene Haushaltsjahr durch die ARGE ein Jahresabschluss zu erstellen und den Vertragspartnern zuzuleiten.

- (3) Für das Jahr 2005 ist die Planung unverzüglich zu erstellen und einvernehmlich zu beschließen.

- (4) Der Plan nach § 11 Abs. 3 dieses Vertrags wird dem Finanzplan als Anlage beigelegt.

§ 16

Finanzierung

Die ARGE bewirtschaftet die ihr zugeteilten Haushaltsmittel des Bundes und der Stadt. Sie bedient sich hierzu der entsprechenden Buchungsprogramme der Agentur mit einem eigenständigen Zugriff auf die entsprechenden Titel des Bundes. Die Agentur wird der ARGE die erforderlichen Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigungen erteilen. Die Erstattung der der Stadt obliegenden Kosten erfolgt gemäß § 17 Abs. 2 und 3 dieser Vereinbarung.

§ 17

Abwicklung von Leistungen

- (1) Die ARGE erlässt im Falle der Entscheidung über Leistungen, die die Aufgabenbereiche beider Vertragspartner betreffen, einheitliche Leistungsbescheide. Sämtliche bewilligten Geldleistungen werden, unabhängig davon, welchem der Vertragspartner sie anzulasten sind, durch die ARGE einheitlich ausgezahlt. Einnahmen werden entsprechend durch die ARGE eingezogen.
- (2) Die Stadt erstattet die Geldleistungen, die sie nach den §§ 22 und 23 Abs. 3 SGB II aufzuwenden hat, abzüglich der ihr zustehenden Einnahmen.
- (3) Die Stadt verpflichtet sich, der ARGE die gesetzlich vorgegebenen Transferleistungen zur Verfügung zu stellen. Die Zahlung erfolgt über eine Pauschale in Höhe eines Zwölftels des in der Haushaltsplanung veranschlagten Betrages, die jeweils im Voraus zum 1. des Monats überwiesen wird. Die Abrechnung der tatsächlich zu erstattenden Beträge erfolgt jeweils zum 15. des Folgemonats anhand angemessener Nachweise und wird mit der nächsten Pauschale verrechnet. Zinsvor- bzw. -nachteile werden quartalsweise berechnet und ausgeglichen. Die Vertragsparteien verständigen sich auf einen pauschalierenden Berechnungsmaßstab, der mit geringem Verwaltungsaufwand umzusetzen ist.

Für das Jahr 2005 werden die erstmals zu erbringenden Leistungen im Rahmen der noch zu erstellenden Finanzplanung anhand der festgestellten Fallzahlen aus der Antragsaufnahme zum 01.01.2005 geschätzt.

- (4) Soweit aufgrund der einheitlichen Leistungsbescheide Forderungen zugunsten der Agentur oder der Stadt anfallen, werden diese Forderungen durch die ARGE geltend gemacht und dem zuständigen Vertragspartner erstattet. Soweit dabei Forderungen der Stadt realisiert werden, erstattet diese den entstandenen Aufwand anteilig.

§ 18

Infrastruktur

- (1) Die ARGE verfügt über keine eigene Infrastruktur; diese wird vielmehr von den Vertragspartnern zur Verfügung gestellt.
- (2) Die erstmalige und laufende Bereitstellung von Ressourcen für den Betrieb der ARGE übernimmt der Vertragspartner, der die jeweilige Liegenschaft zur Verfügung stellt. Bei eigens für die ARGE bereitgestellten Liegenschaften wird ein Vertragspartner zur Übernahme dieser Aufgabe einvernehmlich bestimmt. Die erforderlichen Mietverträge sind von beiden Vertragspartnern gemeinsam zu unterzeichnen.
- (3) Der Bund trägt gemäß § 46 Abs. 1 SGB II die Verwaltungskosten, soweit die Aufgaben der Bundesagentur obliegen. Hinsichtlich der Gesamtkosten für die Infrastruktur der ARGE ist entsprechend dem Verteilungsmaßstab für die Aufgabenerfüllung gem. § 6 SGB II ein Ausgleich herbeizuführen.

§ 19

Kostenerstattung

- (1) Jeder Vertragspartner trägt grundsätzlich die Kosten für das von ihm in die ARGE eingebrachte Personal und die sonstigen Kosten der für ihn wahrgenommenen Aufgaben gemäß der Aufgabenträgerschaft des SGB II. Für Personal und Leistungen, die durch die Stadt in die ARGE eingebracht werden und die im Kapazitäts- und Aufgabenverteilungs-/Qualifizierungsplan (§ 11 Abs. 3) zur Wahrnehmung von Aufgaben der Agentur vorgesehen sind, werden die der Stadt entstehenden Kosten durch die Agentur pauschal entsprechend den Werten des jeweils aktuellen Berichts der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) „Kosten eines Arbeitsplatzes – hier: Personalkostentabelle/Beamte bzw. -/Angestellte - Jahreswert“ erstattet.
- (2) Die Verwaltungskosten für Infrastruktur, die bei einer der Vertragsparteien für die ARGE anfallen, werden nach den in § 18 Abs. 3 dieses Vertrages genannten Kriterien den Vertragspartnern zugerechnet. Die Trägerversammlung legt mit dem Fi-

nanzplan für die Kostenerstattung eine Richtgröße je Arbeitsplatz fest. Die Abrechnung der Infrastrukturkosten für Leistungen der Agentur erfolgt über eine von der BA festzulegende Sachkostenpauschale.

- (3) Erbringt einer der Vertragspartner gemäß diesem Vertrag oder gesonderter Vereinbarung Leistungen, die der ARGE obliegen oder erbringt die ARGE Leistungen, die dem jeweiligen Vertragspartner obliegen, erfolgt eine wechselseitige Erstattung der Kosten. Die Modalitäten zur Erstattung der Kosten sind einvernehmlich zu regeln.

§ 20

Haftung

- (1) Die Haftung der ARGE richtet sich im Außenverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen. Gleiches gilt für die Vertragspartner.
- (2) Werden gegen die ARGE oder einen bzw. beide Vertragspartner im Zusammenhang mit der ARGE Amtshaftungsansprüche oder sonstige Haftungs- bzw. Schadensersatzansprüche geltend gemacht, gilt im Innenverhältnis folgende Regelung, soweit nachfolgend (Absätze 3 und 4) nichts anderes bestimmt ist:
Im Innenverhältnis ist der Schaden dem Vertragspartner zuzurechnen, dessen Aufgaben wahrgenommen wurden. Die ARGE bzw. ein im Außenverhältnis eventuell in Anspruch genommener Vertragspartner hat insoweit im Innenverhältnis einen Freistellungsanspruch.
Ist der Schaden keinem bestimmten Aufgabenbereich eines Vertragspartners zurechenbar, tragen die Vertragspartner den Schaden gemeinsam im Verhältnis der Verursachungsbeiträge, oder falls diese nicht zu bestimmen sind, jeweils zu gleichen Teilen. In diesem Fall hat der im Außenverhältnis in Anspruch genommene Gesellschafter insoweit im Innenverhältnis einen Ausgleichsanspruch. Alle Schäden, die im Aufgabenbereich der Bundesagentur entstehen, fallen dem Finanzierungskreis SGB II zu.
- (3) Absatz 2 gilt nicht, wenn der Schaden durch einen Beschäftigten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. In diesem Fall haftet der Arbeitgeber bzw. Dienstherr des Beschäftigten/der Beschäftigten, der den Schaden verursacht hat, alleine

und zwar gleichgültig, wessen Aufgaben im konkreten Fall wahrgenommen wurden. Die ARGE bzw. ein im Außenverhältnis eventuell in Anspruch genommener Vertragspartner hat insoweit im Innenverhältnis einen Freistellungsanspruch oder, falls er hiervon keinen Gebrauch macht, einen Ausgleichsanspruch.

Haben mehrere Beschäftigte unterschiedlicher Arbeitgeber bzw. Dienstherrn den Schaden gemeinsam verursacht oder ist der Schaden nicht einem Aufgabenbereich zuzurechnen, erfolgt die Haftung im Verhältnis der Verursachungsbeiträge, oder falls diese nicht zu bestimmen sind, jeweils zu gleichen Teilen. Der im Außenverhältnis in Anspruch genommene Vertragspartner hat insoweit im Innenverhältnis einen Ausgleichsanspruch. Die vorstehende Regelung gilt sowohl für Schäden Dritter als auch für Eigenschäden eines Vertragspartners.

Alle Schäden, die im Aufgabenbereich der Bundesagentur entstehen, fallen dem Finanzierungskreis SGB II zu.

- (4) Für Schäden Dritter aus Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, haftet der Vertragspartner, der die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Er stellt die übrigen Vertragspartner insoweit von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte frei.
- (5) Die Geltung der Haftungsregelungen der Absätze 2 und 3 für den Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin sowie den Stellvertreter oder die Stellvertreterin unterliegt nach Ablauf von sechs Monaten einem Prüfungsvorbehalt der Agentur. Dieser muss innerhalb von weiteren sechs Monaten gegenüber der Stadt schriftlich erklärt werden.

§ 21

Mitglieder der gemeinsamen Einigungsstelle

- (1) Für die gemeinsame Einigungsstelle gemäß § 45 SGB II benennen die Vertragspartner einen Vertreter oder eine Vertreterin, der bzw. die die Interessen der ARGE vertritt.
- (2) In den Fällen des § 45 Abs. 1 S. 4 SGB II übernimmt der jeweilige Geschäftsführer der ARGE den Vorsitz.

§ 22

Vertragsdauer, Kündigung, Auflösung

- (1) Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung durch die ARGE beginnt am 1. Januar 2005 und ist zunächst auf die Dauer von sechs Jahren befristet. Die Vereinbarung verlängert sich um jeweils drei Jahre, wenn keine der Vertragsparteien die Vereinbarung nach Maßgabe des Abs. 3 kündigt.
- (3) Zur Verhinderung der Vertragsverlängerung nach Abs. 2 Satz 2 kann jede Vertragspartei die Vereinbarung jeweils zum 31. Dezember des letzten Vertragsjahres kündigen. Eine Kündigung nach diesem Absatz muss schriftlich bis zum 31. März des Jahres, in welchem die Kündigung wirksam werden soll, gegenüber dem anderen Vertragspartner erklärt werden.
- (4) Teilkündigungen von einzelnen nach § 3 dieses Vertrages auf die ARGE übertragenen Aufgaben können jeweils zum 31. Dezember eines Jahres ausgeübt werden. Eine Kündigung nach diesem Absatz muss schriftlich bis zum 31. März des Jahres, in welchem die Kündigung wirksam werden soll, gegenüber dem anderen Vertragspartner erklärt werden.
- (5) Eine Kündigung gemäß Abs. 4, die dazu führt, dass keine dem kommunalen Träger obliegenden Aufgaben in der ARGE verbleiben, ist nicht zulässig.

§ 23

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags oder Teile von ihnen unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass der Vertrag im Übrigen weiterhin gültig sein soll. An Stelle der unwirksamen Bestimmung werden die Vertragspartner der ARGE dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt.

- (2) Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diesen Vertrag auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Vertragsanpassung aufzunehmen.
- (3) Dieser Vertrag unterliegt dem Schriftformerfordernis gemäß § 56 SGB X. Nebenabreden und Ergänzungen zu diesem Vertrag sowie dessen Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Wuppertal, .12.2004

Wuppertal, .12.2004

Agentur für Arbeit

Stadt Wuppertal

i.V.

.....
Stefan Kulozik
Vorsitzender der
der Geschäftsführung

.....
Peter Jung
Oberbürgermeister

.....
Dr. Stefan Kühn
Beigeordneter

Anlage 1 zum ARGE Vertrag

Widerspruchsstelle und Bearbeitung von Angelegenheiten nach dem Sozialgerichtsgesetz

- (1) Die ARGE errichtet eine Widerspruchsstelle. Diese ist für die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten nach dem SGB II zuständig (§ 44 b Abs. 3 Satz 3 SGB II).
- (2) Die Widerspruchsstelle der ARGE ist auch zuständig für die Durchführung von Klageverfahren vor den Sozialgerichten. Die ARGE wird insoweit durch den Geschäftsführer vertreten (§ 44 b Abs. 2 Satz 2 SGB II). Das Recht zur Fachaufsicht durch die BA bzw. das BMWA hinsichtlich der Durchführung der SGG - Verfahren bleibt unberührt, soweit die BA Träger der Leistungen ist (§ 47 Abs. 1 SGB II).
- (3) Soweit gegen Urteile von Sozialgerichten Rechtsmittelverfahren durchzuführen sind und Streitgegenstand Leistungen sind, für die die BA Träger ist oder soweit Leistungen beider Vertragspartner im Streit stehen, werden Verfahren nach dem SGG durch die für den Sitz der ARGE zuständige Regionaldirektion bzw. die Zentrale (Revisionsverfahren) durchgeführt. Sind ausschließlich Leistungen der Stadt betroffen, werden die Verfahren von der Stadt weiter geführt. Zu diesem Zweck fertigt der Geschäftsführer der ARGE Generalvollmachten mit dem Recht zur Erteilung von Untervollmacht für den/die Vorsitzende(n) der Geschäftsführung der Regionaldirektion bzw. den Vorsitzenden des Vorstands und den Oberbürgermeister der Stadt aus, veranlasst deren Hinterlegung bei den zuständigen Gerichten zweiter und dritter Instanz sowie die Unterrichtung der jeweiligen Regionaldirektion und der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit.
- (4) Die für die Durchführung von SGG - Verfahren zweiter und dritter Instanz in Angelegenheiten nach dem SGB III geltenden Regelungen (Berichtswesen, u.ä.) finden entsprechende Anwendung, soweit es um Leistungen nach dem SGB II in der Trägerschaft der BA geht.